

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 118 (06.09.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Ziffer 118.

Commissionsbericht  
über den Gesetzentwurf  
wegen des Schuldencontrahirens der Offiziere.

Erstattet

von dem Obersten v. Lafollaye.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Zu den Gesetzen, welche noch vor Ertheilung der Verfassung des Großherzogthums und vor der Einführung des jetzigen Landrechtes erlassen worden sind, in ihren Bestimmungen aber auch ganz besonders den Standpunkt bezeichnen, aus welchem gewisse Staats-Institute und die Rechtsverhältnisse mancher Klassen von Staatsbürgern damals betrachtet wurden, die überhaupt das Gepräge der Zeit an sich tragen, in welcher sie ins Leben traten, gehört unstreitig das Creditedict vom 28. Nov. 1803.

Dieses Edict verbreitet sich über das Schuldencontrahiren der Offiziere. Es setzt die Grenzen fest, innerhalb welchen es diesen Militärpersonen verschiedener Grade gestattet ist, Anlehen zu machen, und über gewisse Gegenstände ihres Eigenthums zu verfügen. Es schreibt sodann das Verfahren vor, welches bei Tilgung contrahirter Schulden beobachtet werden soll.

Schon in der 16ten öffentlichen Sitzung der andern Kammer vom 23. April d. J. hat ein ehrenwerthes Mitglied derselben auf die Rechtsungleichheit aufmerksam gemacht, welche durch dieses Edict zwischen dem Offiziers- und Civilstande eingeführt ist, und die hohe Regierung fand sich bewogen, den Gesetzentwurf vorzulegen, den Sie Ihrer Commission überwiesen haben, und welcher von ihr in Berathung gezogen worden ist. Als deren Berichterstatter liegt mir die angenehme Pflicht ob, in Kürze die Gründe anzuführen, welche Ihre Commission veranlassen, auf die Annahme des Gesetzentwurfs, jedoch mit einer Abänderung, anzutragen.

Der heutige Zustand des Militärwesens im Allgemeinen und die persönlichen Bestandtheile und Beziehungen der bewaffneten Macht insbesondere sind von jenen der frühern Epochen so wesentlich verschieden, daß die Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse des Militärstandes, als einer sehr wichtigen Rücksicht einer gediegenen Wehrverfassung, nicht zurückbleiben darf hinter dem nothwendigen Streben, die verschiedenen Elemente unter sich in die gebührende Uebereinstimmung zu bringen, unter ihnen den geeigneten Einklang herzustellen.

Der Artikel 1. des Entwurfs spricht die Aufhebung des Gesetzes vom 28. Nov. 1803, das Schuldencontrahiren der Offiziere betreffend, aus, eines Gesetzes, das in seinen meisten und wesentlichsten Punkten eine Wiederholung und Erweiterung der Verordnung vom 31. März 1788 ist.

Jenes Edict von dem Jahr 1803 enthält in seinen 9 Artikeln Vorschriften gemischter Art. Sie gehören theils in das Gebiet der Gesetzgebung, theils in jenes der militärischen Disciplinarverordnungen, soweit sie nämlich Verhütungsmaßregeln gegen unbedachtsames Schul-

denmachen sein sollen. Zu letzterer Art gehörig können die Bestimmungen in dem 8. u. 9. Artikel, besonders in dem letztern, so weit sie die Offiziere und nicht dritte Personen betreffen, gewissermaßen angesehen werden.

Es ist daher in der Commission die Frage entstanden, ob es bei dem Aufheben des ganzen Edictes zur Vermeidung nachtheiliger Interpretationen und anderer Folgen nicht dienlich sein möge, in das neue Gesetz einen Zusatz aufzunehmen, welcher den Zweck hätte, entweder einen Theil der in dem alten Gesetze enthaltenen Verfügungen der fraglichen Art aufrecht zu erhalten, oder die Befugniß der obersten Militärbehörde, solche Verfügungen zu erlassen, zu reserviren.

Die Commission theilte jedoch die Ansicht der Herren Commissarien der Regierung, daß ein solcher Zusatz theils nicht passend, theils überflüssig sei. Das Erstere deswegen, weil, insofern von den allenfalls hieher gehörigen Bestimmungen des alten Gesetzes die Frage wäre, dieselben überall zugleich in die Privatrechte nicht nur der Offiziere, sondern auch zugleich dritter Personen tief eingreifen, und ein Ausnahmsgesetz darstellen, dessen Erhaltung mit der beabsichtigten Herstellung der Gleichheit der bürgerlichen Gesetzgebung für alle Stände im Staate nicht zu vereinbaren wäre. Das Letztere aber, weil dergleichen Vorschriften in den Bereich der Dienstpolizei gehören, deren Wirksamkeit durch die Gesetzgebung nicht beschränkt ist, und auch ihrer Ermächtigung nicht bedarf, insofern sie nur immer in die Privatrechte keine Eingriffe macht.

Da durch die Aufhebung des Edictes die Offiziere hinsichtlich der Wechselfähigkeit unter die Bestimmungen des Landrechtes, Anhangsatz 186. a. c. treten, folglich in dieser Beziehung einigen andern dort bezeichneten

Klassen von Staatsdienern gleichgestellt werden, so fällt der bisherige formelle Unterschied weg, ohne daß das Wesen der Sache eine Aenderung erleidet. Wenn übrigens nach der in dem Vortrage der Großherzoglichen Regierungscommission entwickelten Ansicht eine Abweichung von den Bestimmungen des Landrechts im XVI. Titel des 3ten Buches über den persönlichen Verhaft, als eines Zwangsmittels zur Erfüllung besonderer Verbindlichkeiten, rücksichtlich der Offiziere zum Vortheil des Dienstes nicht nothwendig ist, und daher diese Bestimmungen, der Rechtsgleichheit wegen, in Kraft bleiben sollen, so konnte sich auch Ihre Commission dabei beruhigen.

Die Aufhebung des Edictes von dem Jahr 1803 erscheint endlich aus dem Grunde um so nöthiger, als der Vollzug desselben überhaupt bisher allen denjenigen Schwierigkeiten unterlag, mit welchen in der Regel die nicht zeitgemäßen, mit dem Zustand der Gesellschaft und mit den vorwaltenden Rechtsbegriffen mehr, oder weniger im Widerspruch stehenden Gesetze zu kämpfen haben. Sie werden nämlich umgangen, als ruhend und veraltet betrachtet, der Richter schreitet nur in unausweichbaren Fällen und mit widerstrebenden Gefühlen ein, und es findet am Ende gewissermaßen gar kein gesetzlicher Rechtszustand Statt.

Um jedoch gerecht zu sein gegen die frühere Gesetzgebung soll nicht unerwähnt bleiben, daß manche höchst verwickelte Schuldproceße zu den etwas strengen Verfügungen über das Creditwesen des ganzen Offizierstandes die nächste Veranlassung gaben. Da keine Wirkung ohne Ursache ist, und diese in den ehemaligen Soldverhältnissen zu suchen und zu finden sein dürfte, so wird es mir erlaubt sein, dieses Verhältnisses mit wenigen Wor-

ten zu erwähnen, und es mit dem jetzigen in Parallele zu stellen.

Es war früher in den meisten Heeren Grundsatz, die Subalternoffiziere bis zum Stabscapitän einschließlich sehr gering zu besolden, und zwar so gering, daß es den Offizieren dieser Kategorie, die kein eigenes Vermögen besaßen, wozu die große Mehrzahl gehörte, unmöglich war, auch bei der größten Einschränkung und Sparsamkeit standesmäßig zu leben, ohne Schulden zu contrahiren.

Die wirklichen Capitäne wurden dagegen mit einem für die damaligen Zeiten sehr bedeutenden Gehalte dotirt, so, daß ein Erreichen dieser Charge als die erste Versorgung betrachtet wurde, nach welcher die Offiziere strebten. Die Ueberschüsse des reichlicher zugemessenen Gehalts dieser Charge bildeten in der Regel den Tilgungsfond für die in den niedern Graden eingegangenen pecuniären Verpflichtungen.

Es würde mich zu weit führen, alle die Gründe anzugeben, welche man zur Rechtfertigung dieses Systems geltend machte. Ich beschränke mich darauf, anzudeuten, daß während des Hinaufsteigens an der Leiter der Militärhierarchie zur Erreichung des erwähnten Versorgungszieles, das Schuldencontrahiren von Seiten der Unbemittelten ziemlich allgemein war.

Diese Irregularität führte jedoch, wie es nicht anders sein konnte, bedenkliche Mißbräuche, und die Dienstes- und Standesehre nahe berührende Verlegenheiten und Rechtsstreite in ihrem Gefolge, und da man an den Gehaltsnormen nicht rütteln wollte, so suchte man dem Uebel dadurch zu steuern, daß man die Gesetze und Verordnungen über das Creditiren schärfte, und sie mit strengen Vorbeugungsmaßregeln und Strafbestimmungen ausstattete.

Seit jener Zeit hat sich das Besoldungssystem in dem Offizierstande einer wohlthätigen Reform und einer billigern Ausgleichung zu erfreuen gehabt, indem die Gehalte der Subalternoffiziere bis zum Stabscapitän einschließlicly erhöht, die der wirklichen Capitäne vermindert wurden, wobei freilich das Loos der Capitäne, zu dessen Erreichung besonders in Friedenszeiten in der Regel ein Zeitraum von 20 bis 25 Jahren erfordert wird, nicht so berücksichtigt werden konnte, daß es als ein in ökonomischer Beziehung sorgenfreies zu betrachten ist.

Wenn durch diese Maßregel die Veranlassungen zu dem häufigen Schuldenmachen möglichst entfernt wurden, so ist doch nicht zu verkennen, daß bei dem im Verhältnisse zu ihren Standesausgaben spärlichen Gehalte der Subalternoffiziere, namentlich der bisherigen Stabscapitäne, das neue Gesetz in seinem 2ten Artikel, zu welchem ich übergehe, hie und da bei Unbemittelten seine Anwendung finden dürfte.

Es war die Aufgabe des Gesetzgebers, bei Festsetzung der Scale, für die dem gerichtlichen Zugriffe unterliegenden Lantienen der Militärgagen und Pensionen den geeigneten Mittelweg zu finden, zwischen einem das Auskommen des Offiziers gefährdenden Abzuge, und einer seinen Credit beeinträchtigenden Unantastbarkeit des Gehaltes.

Ihre Commission findet diese Aufgabe durch die Bestimmungen der beiden ersten Serien der angenommenen Scale vollkommen gelöst.

In der dritten Serie glaubt sie dagegen eine Erweiterung der Grenzen derjenigen Gehalte und Pensionen in Antrag bringen zu müssen, welche einen Abzug im Betrag des fünften Theiles erleiden sollen, und zwar

in der Art, daß die Summe von 2000 fl. zu jener von 2500 fl. erhöht werde, wodurch sich die Zahl der vierten Serie auf dieselbe Summe von 2500 fl. von selbst stellt.

Wenn es einerseits nicht zu läugnen ist, daß die Gehalte nach Maßgabe ihres Anwachsens, ihrer Größe, scheinbar einem höhern Abzuge unterworfen werden können, so sind andererseits Gründe anzuführen, welche gegen die unbedingte Anwendung dieses Satzes in Rücksicht auf die ökonomischen Verhältnisse der betreffenden Individuen sprechen.

Es werden nämlich von diesen in reiferem Alter, auf einem höheren Standpunkte in der Gesellschaft stehend, Schuldverbindlichkeiten in der Regel nur bei Mangel an eigenem Vermögen, bei besondern Unglücksfällen, bei Belastung mit zahlreicher Familie, und zur Bestreitung des nöthigen Standesaufwandes eingegangen.

Wenn nun derartige Verhältnisse das Auskommen mit dem ganzen ungeschmälertern Gehalte unmöglich oder schwierig machen, und zum Schuldencontrahiren nöthigen, so ist es klar, daß die Belastung mit einem bedeutenden Zugriffsabzuge noch viel weniger mit den Forderungen der Billigkeit zu vereinbaren ist.

Da zu der Kategorie derjenigen Militärs, welche in diese Lage versetzt werden können, noch solche zu zählen sind, die nach dem bestehenden Zahlungstarif in dem Bezug eines jährlichen Gehaltes von 2500 fl. stehen, auch der Zweck einer richtigen Gradation mehr erreicht zu werden scheint, so hält Ihre Commission im Einverständnisse mit den Herren Commissarien der Regierung die beantragte Abänderung für hinlänglich gerechtfertiget.

Zu mehrerer Deutlichkeit trägt sie ferner auf den Zusatz des Wortes „einschließlich“ hinter den angeführten Summen an, was Gegenstand der Redaction ist.



Nach dem Antrag Ihrer Commission würde daher der Artikel 2. des Gesetzesentwurfs folgende Fassung erhalten:  
 „der gerichtliche Zugriff findet bei Militärgagen und Pensionen im Betrag bis zu 900 fl. einschließlic auf den 8. Theil  
 „ „ „ „ 1000 fl. „ „ „ 6. „  
 „ „ „ „ 2500 fl. „ „ „ 5. „  
 „ „ „ über 2500 fl. „ „ „ 4. „  
 derselben Statt.“

„Die auf der Gage“ ic.

Da dieser Artikel nur die Militärgagen und Pensionen, d. h. diejenigen Gehalte im Auge hat, welche aus der Kriegskasse fließen, so versteht es sich von selbst, daß das gegenwärtige Gesetz auf Offiziere oder mit einem militärischen Grade charakterisirte Staatsbeamte, die aus andern Klassen besoldet werden, keine Anwendung findet, und eben so wenig die Militärwitwen trifft, indem diese bei dem Tode des Ehegatten unter die Civiljurisdiction übergehen, und nach den bürgerlichen Gesetzen behandelt werden.

Die Bestimmungen des 3. Artikels sind in dem Vortrage der Regierung zu dem Gesetzesentwurfe so gründlich und überzeugend motivirt, daß Ihre Commission auf die unbedingte Annahme desselben den Antrag stellen muß.

Schließlich bedarf die Bemerkung wohl keiner weitern Ausführung, daß der Zeitpunkt der Gültigkeit des neuen Gesetzes sich nach den über seine Rechtskraft bestehenden landrechtlichen Vorschriften richtet.

Dies vorausgesetzt findet Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! bei dem vorgelegten Gesetzesentwurfe weiter nichts mehr erinnern, und ich als Organ derselben habe die Ehre, den frühern Antrag auf dessen Annahme zu wiederholen.